

# EU-BEIHILFEVERFAHREN

## ÜBER DIE VEREINBARKEIT DER EEG-UMLAGE MIT EUROPÄISCHEN GESETZEN



Am 18. Dezember 2013 hat die Generaldirektion (GD) Wettbewerb der Europäischen Kommission (KOM) ein Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Hierbei geht es vor allem um die Frage, ob es sich bei den Geldflüssen, die im Rahmen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geregelt werden, um staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe handelt. Sinn und Zweck des Beihilferechts ist der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen innerhalb des Binnenmarkts. Das Hauptverfahren kann bis zu 18 Monate andauern und der Ausgang ist noch ungewiss.

### Mit einer Beschwerde fing alles an

Zwei Jahre zuvor reichte der Bund der Energieverbraucher eine Beschwerde bei der KOM ein, in der die Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen („Besondere Ausgleichsregelung“, EEG §§ 40ff) als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe kritisiert wurde. Das sei ein Verstoß gegen Art.107(1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zudem forderte der Verband eine sofortige Aussetzung der Befreiungen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

Allerdings hat die KOM bei der Einleitung des Verfahrens keine weitergehenden Handlungspflichten genannt. Da die Bewilligungsbescheide der BAFA an die antragstellenden energieintensiven Unternehmen bereits vor dem 18.12.2013 erlassen wurden, ist anzunehmen, dass sich eine Änderung dieser Regelung erst auf das Jahr 2015 beziehen würde.

### Liegt eine Beihilfe vor?

Der Europäische Gerichtshof hatte bereits in 2001 beschlossen, dass das EEG keine Beihilfe darstellt. Allerdings vertritt die KOM die Ansicht, dass dieses Gesetz

in den vergangenen Jahren erheblich geändert wurde. Zur Rechtmäßigkeit der Beihilfe argumentiert die KOM folgendermaßen: „Da die mit dem EEG 2012 eingeführten Änderungen der KOM nicht mitgeteilt wurden, ist die Beihilfe ab dem 1. Januar 2012 als rechtswidrige neue Beihilfe anzusehen“<sup>1)</sup>. Die KOM begründet diese Aussage jedoch nicht. Auch die Annahme, das EEG stelle einen Fond dar, wird nicht erläutert.

Denkbare Entscheidungsalternativen beim Beihilfeverfahren sind:

- a. es liegt keine Beihilfe vor,
- b. es liegt eine Beihilfe vor, die mit dem Binnenmarkt vereinbar ist (materielle Rechtmäßigkeit), und
- c. es liegt eine Beihilfe vor, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist (Negativentscheidung).

### „Beihilfekonform“ oder nicht

Nach Meinung der KOM entsprechen die EEG-Regelungen zu Einspeisevergütung, Marktprämie und Flexibilitätsprämie den Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Beim Grünstromprivileg liegen Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 30/110 AEUV vor.

Eine Möglichkeit, um dem Vorwurf gegenüber der Erweiterung der Begrenzung der EEG-Umlage entgegenzukommen, wäre, die Besondere Ausgleichsregelung auf den Stand des EEG 2009 zu ändern. Ganz egal ob dieser Schritt seitens der Bundesregierung ernsthaft in Erwägung gezogen wird, hätte eine Beurteilung des Gesetzes als beihilfekonform weitreichende Implikationen. Bisher kann die KOM den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Mitgliedsstaaten nicht direkt steuern. Doch wenn das EEG als Beihilfe bezeichnet werden würde, hätte die KOM die Möglichkeit, Genehmigungsbedingungen für Beihilfen so zu definieren dass kaum noch Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien errichtet werden könnten. Das könnte mit dem Begriff Harmonisierung europaweiter Regelungen verschleiert werden.

### Deutliches Entgegenkommen

Der Koalitionsvertrag nimmt das Beihilfeverfahren bereits vorweg. Eine europarechtskonforme Ausgestaltung des EEG sowie der Dialog mit der KOM wird besonders betont. Zudem wird die Streichung des Grünstromprivilegs angekün-

digt. Es ist deutlich erkennbar, dass die Bundesregierung der KOM entgegenkommen möchte.

Die Konsultation der KOM zu ihren Beihilfeleitlinien, die im Februar endete, steht eng im Zusammenhang mit dem Beihilfeverfahren. Im „Eckpunktetpapier“<sup>2)</sup> wurden Vorschläge der GD Wettbewerb für neue Prüfungsschemata für Beihilfen übernommen<sup>3)</sup>. Beispielsweise die verpflichtende Direktvermarktung ohne Managementprämie für Anlagen unterhalb 5 MW und die Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe spätestens bis 2017.

So wurde in mehreren Pressemitteilungen betont, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt werde. Dennoch hat die Bundesregierung Ende Februar eine Klage gegen die Eröffnung des EU-Beihilfeverfahrens zum EEG beim Gericht der Europäischen Union eingereicht – kurz vor Ende der Klagefrist.

### Fußnoten

- 1) „Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) – Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“
- 2) Bundeskabinettsbeschluss, Eckpunktetpapier, 21.01.2014
- 3) Arbeitspapier; GD Wettbewerb; Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020

### ZUR AUTORIN:

► Tatiana Abarzúa  
Umweltingenieurin

Die DGS hat am 07.03.2014 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Eröffnungsbeschluss der EU abgegeben. Die DGS vertritt die Auffassung, dass die Einstufung des EEG 2012 als staatliche Beihilfe durch die Kommission nicht haltbar ist und sich durch die Einstufung des EEG 2012 als Beihilfe Änderungen in der Förderung des Solar-energiesektors ergeben könnten.